

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans Prag, 1922

VIII. Kapitel. Die hohe Gerichtsbarkeit in den Anschauungen der Rechtsbücher des 13. Jahrh.

urn:nbn:de:hbz:466:1-68002

Die hohe Gerichtsbarkeit in den Anschauungen der Rechtsbücher des 13. Jahrh.

Wer aufs neue an den durch die Überschrift angedeuteten Fragen rührt, hat es leicht und schwer. Leicht, weil er nichts behaupten kann, was nicht schon vor ihm ein Gelehrter angeführt hätte; schwer aber, weil er jeweils in der Literatur gleich findet, was seiner Auffassung entgegensteht. Und doch ist es mehr als ein Erfordernis sachlicher Vollständigkeit, wenn diese Probleme wieder in Angriff genommen werden. Dieses Buch ist dem Nachweis gewidmet, daß aus der hohen Gerichtsbarkeit des früheren Mittelalters unter dem Einfluß der Verfassungsentwicklung des 12. und 13. Jahrh. das geworden ist, als was sie uns im späteren Mittelalter entgegentritt. Gerade in der für die Umbildung entscheidenden Zeit schufen Eike von Repgow und seine süddeutschen Genossen ihre Systeme des deutschen Rechtes. Es muß daher notwendig die Frage aufgeworfen werden, ob die Darstellung der Spiegler von den Schwankungen beeinflußt war, die solche Änderungen der Hochgerichtsverfassung ganz von selbst auslösen mußten.

Immer wieder kann man lesen, daß die Rechtslehrer des 13. Jahrh., namentlich Eike in einer Zeit gearbeitet haben, in der Altes noch fortlebte, Neues aber sich noch nicht zu vollendeter Gestaltung durchgerungen hatte.1) Aber fast ebenso oft müssen wir feststellen, daß diese Voraussetzungen im Laufe der Darlegungen nicht genügend beachtet werden. Vielfach wenigstens lief das Bestreben der Ausleger dahin, aus den einzelnen Rechtssätzen des Sachsenspiegels ein festgefügtes System zu schaffen, aus dem jede Unklarheit und jeder Widerspruch nach Möglichkeit gebannt sein sollte. Auf diese Weise entstanden über die Gerichtszuständigkeit des Gografen gleich drei verschiedene Anschauungen. Die eine, nach der er in der Darstellung Eikes noch als Niederrichter dem Grafen-Hochrichter gegenübersteht,2) die zweite, die die Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit durch den Gografen noch vor der Zeit des Sachsenspiegels annimmt,3) und endlich die dritte, die in ihm schon seit der vorkarolingischen Zeit den selbständigen Land-

¹⁾ Vgl. z. B. Schröder RG. 1, 655 und 723; Fehr, Leipziger Berichte u. Verh. phil.-hist. Kl. 58, 3 und 85

²⁾ Von R Schröder (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 5, 62 f) begründet, darf sie heute noch als die herrschende angesehen werden. *) Vgl. H. Glitsch in der oben S. 73 N. 2 angeführten Abhandlung S. 102.

richter mit fast unumschränkter Zuständigkeit in Strafsachen

erblickt.1)

Wieder sind wir bei den Stellen des Sachsenspiegels über das Notgericht angelangt, mit deren Deutung die Entscheidung der eben vorgeführten Frage aufs engste verknüpft ist. Es heißt, die Dorfbewohner sollen bei handhaftem Diebstahl oder Raub einen Gografen wählen, wenn der belehnte Richter nicht zur Stelle ist.2) Mit den Worten "einen Gografen" wird allein schon angedeutet, daß die Erledigung solcher Blutgerichtsfälle in bestimmten Beziehungen zu den regelmäßigen Befugnissen des Gografen steht. Es scheint mir auch außer Zweifel zu stehen, daß der "to bescedener tiet" gewählte Gograf,4) wenn er zur Stelle war, in handhaften Fällen Richter sein konnte, wie ein späterer Zusatz⁵) ausdrücklich zugibt. Der Unterschied, den Eike zwischen dem "to jewelker gaen dat" und dem "to bescedener tiet" gewählten Gografen macht, ist allmählich verschwunden; "eine spätere Zeit" hat dann, wie E. Meister⁶) richtig bemerkt, "aus dem Notrichter den rechten d. h. den ordentlichen Gografen gemacht". Jedenfalls ist es nach Eike eigentlich Sache des belehnten Richters (Grafen), über handhaften Diebstahl und Raub zu richten. Ordentlicher Hoch- und Blutrichter ist der Gograf nach der Darstellung des Sachsenspiegels keineswegs. Eike gibt an dieser Stelle seine Gedanken in so natürlicher Folge, daß jedes Mißverständnis ausgeschlossen ist. An die Stelle des als Vertreter des belehnten Richters zu wählenden Notrichters folgen die Feststellungen, daß die Gografen für kurze und für längere Zeit vom Volke gewählt und von niemanden belehnt werden⁷) und daß bei übernächtigem Diebstahl und Raub der belehnte Richter und nicht der Gograf Gericht zu halten hat.8) Deutlicher kann man es schon nicht mehr sagen. In den Anschauungen Neuerer, die trotzdem den Gografen als ordentlichen Blutrichter ansehen, erscheint nicht beachtet, daß Eike mit der Zuweisung von handhaftem Diebstahl und Raub gar nicht die Absicht verfolgt, das Gesamtgebiet der Hochgerichtsfälle dem Notrichter oder dem Gografen auszuliefern. Nur bei Handhaftigkeit einer unehrlichen Sache

8) I, 57. 7) I, 56.

¹⁾ Vgl. Philippi, Mitteil. d. Inst. 29, 232 ff. und 249 f.

²⁾ I, 55, 2. ') Das hat Heck, Sachsenspiegel S 149 mit Recht hervorgehoben. Wer dies nicht zugibt, wird nicht erklären können, warum Eike den Richter bei handhafter Tat, der Stellvertreter des belehnten Richters (Grafen) ist, nicht nach diesem, sondern nach dem Gografen benenut, der unter dem Grafen stand. Man bezeichnet den Vertreter einer Befugnis immer nach dem, den er dabei vertritt! Auf diesem Wege kommt man zur Erkenntnis, daß das Richten bei handhaftem Diebstahl und Raub im Sachsenspiegel als Regelfall der richterlichen Betätigung des Gografen erscheint.

^{*)} I, 56.

*) Ostfälische Gerichtsverfassung S. 206. Eben deshalb glaube ich, daß Meister a. a. O. S. 202 die Unterscheidung zwischen dem für lange Zeit erkorenen Gografen und dem Notrichter zu stark betont. Auch der letztere war eben doch Gograf. Vgl. dazu auch Fehr a. a. O. S. 82

war ein derart tumultuarisches Vorgehen zulässig. Das sind die schwersten Fälle, bei denen eine Sühne regelmäßig nicht in Frage kam, sondern dem Rachebedürfnis des Geschädigten freier Lauf gelassen wurde. Der zum Notrichter gewählte Gograf erscheint im Sachsenspiegel als außerordentlicher, nicht als ordentlicher Hochrichter. Doch ist damit der Weg gewiesen, auf dem der Gograf im Laufe des 13. Jahrh. zur vollen Hochgerichtsbarkeit über die Bevölkerung des platten Landes emporstieg.1) Wenn Eike den Übergang, in dem sich die sächsische Gerichtsverfassung befand, als er sein Gesetzbuch verfaßte, mehr andeutet, als wirklich darstellt, so liegt die Ursache in der Auffassung, die er von der lehensrechtlichen Übertragbarkeit der hohen Gerichtsbarkeit hat. Für ihn gibt es nur die Stufenfolge vom König zum Fürsten und von diesem zum Grafen. Eine Weiterverleihung in vierte Hand erklärt er ausdrücklich für ausgeschlossen. Daß diese lehensrechtliche Konstruktion der Wirklichkeit nicht entsprach,2) ändert nichts an der Bedeutung, die ihr Eike in seinem System nun einmal zuerkannte.

Verschiedene Beobachtungen lassen sich zur Stütze dieser Erklärung vorbringen. Wenn der Gograf zur Zeit des Sachsenspiegels bereits ordentlicher Hochrichter gewesen wäre, müßten wir den Bauermeister als den regelmäßigen Niederrichter ansehen. Nun ist das höchste Gericht, das der Sachsenspiegel dem Bauermeister zuerkennt, das über Tagdiebstahl von Gegenständen, die unter drei Schilling wert sind. Aber ausdrücklich wird hinzugefügt, dieses Gericht dürfe der Bauermeister nur halten, wenn die Tat noch nicht übernächtig sei.3) Hier findet sich bei kleinem Diebstahl, dem Regelfall des Niedergerichtes, für den Bauermeister derselbe Vorbehalt wie für den Gografen bei den für das Blutgericht typischen Fällen. Die Erklärung dafür kann nur lauten, daß sich der Bauermeister damals ebenso im Aufstieg zur gesamten Niedergerichtsbarkeit befand, wie der Gograf zum Hochgericht. Auch das geringe Gewedde, das Eike dem Gografen zuspricht, bezeugt, daß er ihn noch nicht als Hochrichter behandelt. Vom Markgrafen, der bei eigenen Hulden und unter dreißig Schillingen Gewedde dingt, geht es rasch abwärts4) zum Schultheiß mit acht und zum Vogt, der den Königsbann nicht hat, mit drei Schillingen. Der Gograf verfügt aber nur über einen Schilling oder sechs Pfennige. Das ist bedeutend weniger, als alle anderen Hochrichter gleicher Herkunft haben. Für diese sind fünf Schillinge, das Drittel des Grafenbannes, die Regel und es ist bezeichnend, daß Heck aus einer Osnabrücker Urkunde des Jahres 12775) auch für den sächsischen Gografen den Bestand der Fünf-Schillingbuße er-

*) Sachsen piegel S. 167 und 173.

¹⁾ Siehe oben S. 194 f.

²⁾ Vgl. darüber jetzt Keutgen, Der deutsche Staat S. 104 f.
3) II, 13, 1 u. 2.
4) III, 64, 7-11.

weisen konnte. Daraus kann man zweierlei schließen. Entweder der Gograf besaß dieses Hochgerichtsgewedde zum Teil schon zu Eikes Zeit, dann hat dieser in zähem Festhalten an alten Anschauungen und Bußsätzen Neuerungen unberücksichtigt gelassen. Oder die Erhöhung fällt in die Zeit nach Eike, dann bestätigt sie die Meinung derer, die den Gografen erst im Laufe des 13. Jahrh. in den vollen Besitz des Hochgerichtes gelangen lassen. Die Streitfrage, ob der Gograf zur Zeit Eikes schon die volle Hochgerichtsbarkeit innehatte, ist nur deshalb entstanden, weil bis vor kurzem über das Verhältnis von Graf und Zentenar unzutreffende Vorstellungen geherrscht haben.1) Der Zentenar (Gograf) schritt auch sonst in den Fällen handhafter Tat ein. Das ist der Zustand, den Eike in seinem Rechtsbuch festgehalten hat. Als sich dann gerade diese Befugnis zu besonderer Bedeutung, ja zum vollen Blutgericht auswuchs, wurde der Gograf ganz von selbst zum Hoch- und Blutrichter der bäuerlichen Bevölkerung des platten Landes.

Längst ist als Eigenart Eikes anerkannt, an Altem hartnäckig festzuhalten und dann wieder sprunghaft ganz neuen Rechtsanschauungen Raum zu geben.²) Wie besserungsbedürftig gerade seine Sätze über den Gografen sind, beweisen am besten die späteren Zusätze dazu, durch die die Kluft zwischen Theorie und Wirklichkeit überbrückt werden soll. Der wichtigste dieser Nachträge besagt, der von den Gerichtsinsassen für ständig gewählte Gograf solle vom Markgrafen oder Grafen belehnt werden.3) Dadurch wird er zu jenem belehnten Richter, den der Verfasser des Sachsenspiegels als den ordentlichen Blutrichter bezeichnet. Dieser eine Zusatz machte dann auch eine Beifügung zu dem Artikel notwendig, der dem Gografen das Gericht über übernächtige Ungerichte versagt. Sie lautet dahin, daß sich dieses Verbot nur auf jene Gografen beziehe, die bei handhafter Tat als Notrichter gewählt worden seien.4) Aber auch nach jenen Neuerungen bleibt der Graf dem Gografen übergeordnet. Kommt er in das Gericht des Gografen, wird es ihm ledig, ebenso wird das gräfliche Gericht bei Anwesenheit des Königs niedergelegt.5) Der lehensrechtlichen Reihe Eikes - König, Fürst, Graf - wird hier die tatsächlich bestehende - König, Graf, Unterrichter - gegenübergestellt. Daß diese die richtige ist, bestätigt Eike selbst, da auch nach seiner Lehre die vom Gografen ausgesprochene Verfestung an den Grafen und vom Grafen an den König geht. 6)

Überhaupt müssen die Feststellungen über die Gerichtsrechte des Gografen im Sachsenspiegel sehr bestimmt getrennt werden von dem Maß an Rechten, das ihm damals tatsächlich schon zukam. Freilich deutet nichts darauf hin, daß sich Eike

¹⁾ Siehe oben S. 185 f.

²⁾ Vgl. Schröder, RG. 1, 723.

⁴⁾ I, 57. 6) I, 71.

mit seinen Angaben allzu stark von der Wirklichkeit entfernt hat. Das Eingreifen des Gografen bei handhafter Tat ist urkundlich für Unterrichter dieser Art auch sonst so gut bezeugt, daß hier mehr als eine folgerichtige Konstruktion vorliegen muß. Nur das eine ist denkbar, daß die Entwicklung da und dort zu Eikes Zeit schon weiter fortgeschritten war. Daß auch nach seiner Angabe der Bauermeister im Goding alle Ungerichte rügt, die an Leben oder Hand gehen,1) deutet so etwas an. Mit dem Verfahren bei handhafter Tat und dem Rügegericht, diesen zwei Arten des Rechtsganges, die beide am ehesten mit peinlicher Bestrafung den Abschluß fanden, hielt der Gograf die Blutgerichtsbarkeit bereits in seiner Hand. Später hat er dann auch das Gericht über bäuerliches Eigen an sich gezogen.2) Abgeschlossen war die Entwicklung auch um die Mitte des 13. Jahrh. noch nicht. Es wäre sonst ganz unverständlich, daß noch 1270 eine Halberstädter Urkunde³) darüber entscheidet, ob und wann der Graf oder der Gograf über blutige Verwun-

dung richten sollen.

Die Bestimmungen des Sachsenspiegels über das Richten bei handhaftem Diebstahl und Raub entsprechen überhaupt so schlecht der Gesamtauffassung, die der Verfasser von der Hochgerichtsbarkeit hat, daß schon deshalb an der Richtigkeit seiner Darstellung kein Zweifel möglich ist. Alle Hochgerichtsbarkeit, so führt Eike aus, stammt vom König. Nur weil er nicht überall zugegen sein und richten kann, versehen Fürsten und Grafen unter königlicher Bevollmächtigung das richterliche Amt. Es ist die höchste Form amts- und reichsrechtlicher Anschauung, wenn dem König die Gewalt über Leib und Leben aller zugesprochen wird.4) Der handhafte Dieb und Räuber aber wird nach den Satzungen des Volksrechtes abgeurteilt. Gerade von jenen Fällen, in denen die peinliche Strafe die regelmäßige Erledigung der Sache bedeutet, erscheinen die unter königlicher Bevollmächtigung amtierenden Richter zwar nicht ausgeschlossen, es wird aber angedeutet, daß ihr Einschreiten für gewöhnlich nicht immer möglich und darum die Wahl eines Notrichters vorzusehen sei. Man kann nicht sagen, daß es Eike, wenn er dies überhaupt gewollt hat, gelungen sei, die Gegensätze von amts- und volksrechtlichen Anschauungen zu verwischen. Sie treten in seiner Darstellung einander unverhüllt entgegen. Auch davon ist im Sachsenspiegel nicht die Rede, daß in diesem Widerstreit von Königs- und Volksrecht, von Altem und Neuem

4) Siehe Schröder, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 5, 66 u. Meister a. a. O. S. 205.

¹⁾ I, 2, 4. Auch ich stehe, wie Meister S. 204, auf dem Standpunkt,

daß Rüge eines Ungerichtes und die Entscheidung darüber nicht vor demselben Gericht erfolgen mußten; anders Philippi, Mitteil. d. Inst. 29, 235.

2) Vgl. dazu K Beyerle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 35, 258 f.

3) G. Schmidt, UB. des Hochstiftes Halberstadt 2, 351 f.; vgl. auch dazu Beyerle a. a. O. S. 258 N. 1. Aus dieser Urkunde kann man höchstens schließen, daß sich der Gegraf damale auf dem Wegen die Hochstens schließen, daß sich der Gegraf damale auf dem Wegen die Hochstens höchstens schließen, daß sich der Gograf damals auf dem Wege, die Hochgerichtsbarkeit zu erwerben, befand.

weder dem einen noch dem andern der Sieg beschieden war, sondern der Landeshoheit, die eben, als das sächsische Gesetzbuch entstand, durch die Konstitutionen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) die Grundlagen zum Aufbau einer landesherr-

lichen Gerichtsverfassung gewonnen hatte.

Das unvermittelte Zusammenlegen von Altem und Neuem findet im Sachsenspiegel seine Fortsetzung auf dem Gebiete von Strafrecht und Strafprozeß. Wir sahen bereits,1) daß die Strafsätze für die ganz schweren Verbrechen einem der Landfrieden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. entnommen sind und deshalb gewiß den neuesten Stand des Strafrechtes darstellen. Aber damit hat das Prozeßrecht nicht gleichen Schritt zu halten vermocht. Man kann sagen, daß Eike ein modernes Strafrecht, dafür aber ein veraltetes, zum Teil wenigstens überholtes Prozeßrecht vorführt. Für alle Fragen des Rechtsganges steht ihm das Verfahren bei handhafter Tat im Vordergrund. Die Umwandlungen, die schon die Landfriedensordnungen des 12. Jahrh. dem Prozeßrecht brachten, die Anwendung der Vorteile des Verfahrens bei handhafter Tat auf Fälle, wo gar keine solche vorlag, die Verbreiterung, die überhaupt nunmehr das Geltungsgebiet des peinlichen Strafrechtes erfuhr, haben in seinem Werke keinen Widerhall gefunden.

Des Königsbannes haben wir in diesem Zusammenhange noch nicht gedacht.2) Wir wissen bereits, daß der Verfasser des Sachsenspiegels auch hier von zwei möglichen Auffassungen der älteren folgt, die das Hauptgewicht auf die finanzielle Seite der hohen Gerichtsbarkeit legt. Gerade hier zeigen der Deutschenund der Schwabenspiegel eine jüngere Anschauung; in diesen Rechtsbüchern tritt uns die hohe Gerichtsbarkeit in der Haupt-

sache bereits als Blutgericht entgegen.

Schon im Deutschenspiegel ist diese Wandlung deutlich zu erkennen.3) Aus dem Sachsenspiegel übernommen ist die lehensrechtliche Reihe König, Fürst, Graf und Schultheiß, von dort stammen das Verbot, die Hochgerichtsbarkeit in die vierte Hand weiterzuverleihen und die Sätze, der König sei Richter "vber isleiches mannes leip", er sei "gemeiner richter vberall". Neu aber ist die Stelle:4) "swer des pannes niht enhat von den chunige, der enmag niht enrichten wan zehavt vnd zehar." In dieser Bestimmung prägt sich die Umwandlung des Königsbannes in den Blutbann aus. Die begleitenden Ausführungen bestätigen, daß das Gericht über das Blut nunmehr als das Höchste gilt, was einem weltlichen Richter zustehen kann. Die Stelle über das Notgericht ist verschwunden, von dem Richten bei handhafter Tat ist nur mehr wenig die Rede. War Eike noch im Banne der alten Auffassung den Neuerungen, die sich

4) Ebenda S. 86.

¹⁾ Vgl. oben S. 155.

²⁾ Siehe oben S. 181. ⁸) Vgl. Spiegel deutscher Leute (ed. Ficker) S. 136, 128.

im Gefolge der Landfriedensordnungen einstellten, nur zögernd gefolgt, so hat der Verfasser des Deutschenspiegels seiner sächsischen Vorlage gegenüber den Schritt vom Hochgericht zum Blutgericht nicht mehr gescheut. Die schwäbische Hochgerichtsverfassung seiner Zeit hat ihn dazu gebracht und kommt

in seiner Darstellung zum Ausdruck.

Es ist fast so, als hätte es der Verfasser des Schwabenspiegels als seine Aufgabe betrachtet, die Anschauung, zu der sein Augsburger Vorgänger gelangt war,1) noch zu vertiefen und in allen Einzelheiten auszuführen und zu sichern.2) Die ganz schweren Verbrechen werden genau beschrieben und die allerschwersten Körperstrafen auf sie gesetzt. Auch die Bußansätze bei Verwundung erfahren genaue Regelung. Der Totschlag wird - das ist besonders bezeichnend - als todeswürdiges Verbrechen behandelt. Der Pfaffenfürst darf über Totschlag nicht richten "wan da mit verlvre er sin ampt" - ein deutlicher Hinweis auf die bei geistlichen Personen im Falle von Blutvergießen eintretende irregularitas. Ebenso unzweideutig ist an anderem Orte vom Totschlag, von gerihte, da man vber menschen blut rihten sol", die Rede. Das Verbot der Weiterverleihung der hohen Gerichtsbarkeit in die vierte Hand wird in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Fassung wiederholt. Die erste Hand ist der König, die zweite der, dem der König das Gericht leiht, die dritte, die es von diesem zweiten geliehen erhält. Und ausdrücklich wird dieses Gericht als dasjenige bezeichnet "da ez den livten an ir lip gat oder an ir blutgiezzen gat". Die lehensrechtliche Reihe König, Fürst, Graf, Schultheiß, die der Verfasser des Deutschenspiegels noch an einer Stelle dem Rechtsbuch Eikes entnommen hat, ist verschwunden. Wir brauchen auch nicht mehr darüber nachzugrübeln, wer unter dem Richter und dem belehnten Richter zu verstehen ist; der Verfasser des Schwabenspiegels kennt bereits den Landrichter als ordentlichen Hochgerichtsinhaber. Was handhafte Tat ist, wird wie im Deutschenspiegel kurz erklärt,3) vom Notgericht ist nicht mehr die Rede, nur bei Diebstahl und Raub von Sachen, die den Wert von fünf Schillingen nicht erreichen, wird die Wahl eines Richters erwähnt, der zu Haut und Haar richten darf.

In der Lehre der süddeutschen Spiegel steht die hohe Gerichtsbarkeit bereits als Rechtseinrichtung von einheitlicher Geltung vor uns. Die Auffassung von der Bedeutung des Blutgerichtes und des königlichen Blutbannes stützt die Anschauung von der Gerichtshoheit des deutschen Königs. Dem gegenüber hat Eike von Repgow in dem Widerstreit seiner Zeit zwischen alt und neu an dem dualistischen Charakter des Hochgerichtes in älterer Zeit festgehalten. Es wäre aber nicht richtig, wollte man für

¹⁾ Vgl. Spiegel deutscher Leute S. 57 f., 110-112, 103, 106 f., 81.

<sup>Schwabenspiegel (ed. Lassberg) § 174, 115, 92, 114.
Ed. Lassberg § 100, Spiegel deutscher Leute S. 93.</sup>

die Abweichungen der drei Spiegler lediglich den Gegensatz von alt und neu zur Erklärung anführen. Daneben spielen auch die Unterschiede von Stadt und Land eine Rolle. Selbst ohne an das schwierige Problem heranzutreten, inwieweit Eike in seiner Darstellung städtisches Recht berücksichtigt hat, müssen wir sagen, daß sein System der Hochgerichtsverfassung ländlichen Verhältnissen angepaßt ist, während sie die Verfasser der süddeutschen Spiegel ganz wesentlich vom Standpunkt des Städters aus betrachten. Für diesen kam in erster Linie nicht der Gegensatz von handhafter und nichthandhafter Tat in Frage, maßgebend war, ob der Täter entkommen war oder nicht. Im letzteren Falle war die peinliche Bestrafung von der Haltung des Richters und der klägerischen Partei und von den Beweismitteln, über die beide verfügten, abhängig, im ersteren aber wurde der Untäter geächtet und seine spätere Rückkehr in die Stadt von der Durchführung einer Sühne abhängig gemacht. In südwestdeutschen Stadtrechten kann man überdies schon im 13. Jahrh. die Bestimmung finden, ein Verbrecher müsse, wenn er später aufgegriffen würde, genau so behandelt werden, wie wenn Ergreifung auf frischer Tat vorliege.1) Im Gegensatz dazu spielt der handhafte Tatbestand in den Dorfordnungen und Weistümern des platten Landes noch im 14 und 15. Jahrh. eine große Rolle und stellt dort den Regelfall jener Prozesse dar, die mit Strafen an Leib und Leben ausgingen.

So ist freilich letzten Endes der Gegensetz zwischen Stadt und Land wiederum nur der Gegensatz zwischen alt und neu. In den Städten wohnte der Fortschritt, die ländlichen Kreise wußten alte Rechtsgewohnheiten besser zu bewahren. Dort lagen überdies die Verhältnisse in strafrechtlicher Hinsicht von jeher einfacher als in den Städten, in denen die soziale Entwicklung stets einen starken Einfluß auf die Kriminalität der Bevölkerung ausgeübt hat.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land kann die Abweichungen der süddeutschen Spiegel vom sächsischen Rechtsbuch nur in straf- und prozeßrechtlicher Hinsicht und auch da nur zum Teil erklären. In der Auffassung von der Bedeutung des Blutgerichtes und des Blutbannes als der Gewalt über Leben und Tod der Missetäter zu richten, sind der Deutschen- und der Schwabenspiegel von den Rechtsverhältnissen der schwäbischen Reichsabteien und reichsunmittelbaren Klöster beeinflußt. Und deshalb ist es doch richtig, wenn wir sagen, daß die Umwandlung des Hochgerichtes in ein Blutgericht, die Eike von Repgow mehr andeutet als ausführt, weil damals die Entwicklung noch im vollen Flusse war, in der Darstellung der süddeutschen Spiegler bereits als abgeschlossen erscheint und die

¹⁾ Berner Handfeste (Font. rer. Bern. 2, 6) von 1217. Reus quandocumque in civitate reversus fuerit postea et deprehensus, candem penam sustineat ac siprima die fuissset comprehensus.

Grundlage für den systematischen Aufbau der Hochgerichts-

verfassung in ihren Werken abgegeben hat.

Was solchen Feststellungen noch weitere Bedeutung verleiht, ist die Erkenntnis, daß die Angaben der Urkunden über das Hochgericht die nämliche Entwicklung zeigen, wie die Auffassungen der Spiegler und daß die auch aus den Urkunden faßbaren Übergänge von Altem zu Neuem den verschiedenen Standpunkten entsprechen, die Eike von Repgow auf der einen, der Deutschen- und Schwabenspiegel auf der anderen Seite über die hohe Gerichtsbarkeit einnehmen. Jenen zwiespältigen Charakter des Hochgerichtes in älterer Zeit, der in dem Gegensatz zwischen Amts- und Volksrecht seine Erklärung findet und den Eike in seiner Darstellung nicht verwischen konnte und vielleicht auch nicht wollte, entnehmen wir auch jenen Urkunden des 11. und 12. Jahrh., die zuerst das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit behandeln; sie sprechen von den Jahrdingen, dem Königsbann und den Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit. Abseits davon steht die Erwähnung des Blutgerichtes in dem Satz über die Behandlung eines handhaften Diebes. Dieser Zweiteilung der Urkunden entsprechen die Bestimmungen Eikes über das echte Ding, den Königsbann und das 60-Schilling-Gewedde auf der einen und das Notgericht bei handhaftem Diebstahl und Raub auf der anderen Seite. Auf die uneinheitliche Fassung der älteren Hochgerichtsurkunden folgt die einheitliche in einem einzigen Satze oder einem einzigen Ausdruck, den ich die Hochgerichtsformel genannt habe. Und eindeutig wie in diesen Formeln, namentlich in den von den drei todeswürdigen Fällen, steht das Hochgericht auch im Deutschen- und Schwabenspiegel vor uns, in denen Blutgericht, Blutbann und königliche Gerichtshoheit zu einer verfassungsrechtlichen Einheit verarbeitet sind.